

Anlage zu TOP: Mitteilungen  
Bezirksvertretung Stieghorst  
am 05.09.2019



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Bezirksamt Heepen**  
Salzufler Str. 13  
33719 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:  
Anke Machnik  
Zimmer 16

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen  
162.1 – Ma

Bielefeld  
27.08.2019

Telefon 0521 51 - 3726  
Telefax 0521 51 - 3438  
Anke.Machnik@bielefeld.de

## Genehmigungsverfahren zur Befestigung von Wegen im Außenbereich

Sehr geehrte/r,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 21.03.2019 hatten Sie angefragt, welche Maßstäbe in Genehmigungsverfahren zur Befestigung von Wegen im Außenbereich bestehen. Hintergrund war die behördliche Ablehnung einer Wegebefestigung zu Ihrem Grundstück, während dies auf Flächen in der Nachbarschaft erfolgte.

Eine Stellungnahme des Umweltamtes liegt mir nun mit folgendem Inhalt vor:

„Das Befestigen von vorhandenen Wegen im planungsrechtlichen Außenbereich unterliegt i.d.R. sowohl dem Baurecht als auch dem Naturschutzrecht. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird vom federführenden Bauamt u.a. eine fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde eingefordert. Diese prüft das Vorhaben zum einen in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und bei Lage des Bauvorhabens innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes auch auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung.

Die vom Anwohner beantragte Asphaltierung eines bestehenden Schotterweges zu seinem Grundstück, der sowohl im Außenbereich als auch im Landschaftsschutzgebiet liegt, wurde nach eingehender Prüfung und mehreren Ortsterminen vom Bauamt und von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Die daraufhin vom Anwohner herbeigeführte richterliche Entscheidung stützt die zuvor von der Stadt Bielefeld getroffene Entscheidung vollumfänglich (Urteil Verwaltungsgericht Minden 9K3138/17 vom 14.06.2018). Eine Asphaltierung von Wegen im Außenbereich und insbesondere im Landschaftsschutzgebiet ist grundsätzlich zu vermeiden. Eine unzumutbare Belastung des Anwohners durch diese Entscheidung wurde verneint. Das Urteil wurde umfassend begründet.



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Salzufler Str. 13  
33719 Bielefeld  
33719 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bezirksamt Heepen  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

Der in der Einwohnerfragestunde getroffene Verweis auf asphaltierte Wege in der Nachbarschaft ist sehr allgemein. Sofern die Asphaltierung von Wegen bei der Stadt Bielefeld beantragt wird, erfolgt immer eine Prüfung des Einzelfalls. Unter Umständen kann es dabei auch zu einer vom Grundsatz der Vermeidung von Eingriffen abweichenden Entscheidung kommen oder gekommen sein. Dies ist aber in keinem Fall eine Begründung für eine Änderung der vom Gericht bestätigten Entscheidung im angesprochenen Fall.“

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

gez.  
Machnik